

Position zum Sexkaufverbot

Die wiederkehrende Debatte in Politik und Medien über ein Sexkaufverbot veranlasst uns diese Stellungnahme als Verein Phoenix e.V. zu verfassen. Die über 30-jährige Erfahrung und Fachexpertise der Fachberatungsstellen (Phoenix, Fachberatungsstelle für Sexarbeitende und La Strada, Fachberatungsstelle für drogengebrauchende Frauen*) hat zu einer klaren Positionierung gegen ein Sexkaufverbot geführt.

Wer sich mit dem Thema Sexkaufverbot und Sexarbeit beschäftigt, sollte an erster Stelle differenzierte Begriffsdefinitionen betrachten. Häufig werden Sexarbeit und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung/ Zwangsprostitution vermischt, obwohl diese inhaltlich voneinander abzugrenzen sind.

Gewalt und Menschenhandel sind Straftaten, die in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden¹.

Im Gegensatz dazu ist Sexarbeit eine Arbeit, in der freiwillig und selbstbestimmt sexuelle Dienstleistungen gegen ein Entgelt angeboten werden. Die freie Berufswahl in Deutschland ist im Grundgesetz verankert und gilt natürlich auch für die Ausübung der Sexarbeit².

Seit 2002 gilt das Prostitutionsgesetz, das besagt, dass Sexarbeit nicht mehr sittenwidrig und die Entlohnung erbrachter sexueller Dienstleistungen einklagbar ist³.

Im Jahr 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Seither müssen sich alle Sexarbeiter*innen einer gesundheitlichen Beratung unterziehen, anschließend anmelden und einen Ausweis mit sich führen, der sie als Prostituierte unfreiwillig sichtbar macht. Des Weiteren gelten strenge Auflagen für Prostitutionsbetriebe und Prostitutionsfahrzeuge sowie eine Erlaubnispflicht für alle Betreibenden. Außerdem gelten in vielen Orten Sperrbezirksverordnungen für die Straßenprostitution⁴.

Neben der politischen Regulierung durch das Prostituiertenschutzgesetz werden seit Jahren die Stimmen laut, die ein Sexkaufverbot nach Vorbild des „Nordischen Modells“ fordern. Nach einer Stellungnahme von Amnesty International⁵ zum Thema „Sexarbeit“ wären weitere Regulierungen nur sinnvoll, wenn die Entscheidungsfähigkeit der Sexarbeitenden nicht eingeschränkt wird und sie unter sicheren Bedingungen arbeiten können. Dies kann mit einem Sexkaufverbot und den damit verbundenen Konsequenzen in Frage gestellt werden.

Das „Nordische Modell“ kriminalisiert zwar den Kauf von sexuellen Dienstleistungen, jedoch nicht das Angebot. Allerdings argumentieren Fachleute, die mit der Thematik vertraut sind, dass ein Sexkaufverbot auch negative Folgen auf Sexarbeitende hätte. Diese werden im Laufe dieses

1 Vgl. §§323, 323a Strafgesetzbuch

2 Art 12 GG

3 vgl. §1 Satz 1 ProstG

4 Die Inhalte können ausführlich im ProstSchG nachgelesen werden.

5 Vgl. Amnesty International (2016): Position von Amnesty International bezüglich der Verpflichtung von Staaten, die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, S. 16, URL: [Amnesty-Position-zum-Schutz-der-Menschenrechte-von-Sexarbeiterinnen-und-Sexarbeitern-Mai2016.pdf](#)

Positionspapieres näher beleuchtet.

Die mit der Corona Pandemie verbundenen starken Restriktionen gegenüber der Ausübung der Sexarbeit lassen mögliche Auswirkungen eines Sexkaufverbotes erkennen. Die unterschiedlichen Corona-Verordnungen haben in vielen Bundesländern jegliche Art der sexuellen Dienstleistungen verboten und Prostitutionsstätten geschlossen.

Die coronabedingten Schließungen von Prostitutionsstätten haben gezeigt, dass ein Sexkaufverbot die gesellschaftliche Stigmatisierung von Menschen in der Sexarbeit fördert, anstatt sie abzubauen. Mit den Öffnungsstrategien der Regierung ist erkennbar, dass Sexarbeit nicht mit anderen vergleichbaren körpernahen Dienstleistungen gleichgestellt wird und allgemein im medialen Diskurs kaum Aufmerksamkeit findet. Zudem wird durch das langandauernde Arbeitsverbot der Bevölkerung signalisiert, dass Sexarbeiter*innen fälschlicherweise für „Super-Spreader“ gehalten werden⁶, was ausgrenzende Prozesse noch zusätzlich verstärkt.

Zudem verschlechtert sich die Situation besonders für Sexarbeiter*innen, die in prekären Verhältnissen leben, da sie aufgrund der finanziellen Not weiterhin im Verborgenen arbeiten müssen. Dies gilt im besonderen Maße für Drogengebraucher*innen, da die Sucht weiter finanziert werden muss. Dadurch steigt das Risiko von Sexarbeiter*innen enorm, Opfer von gewalttätigen Übergriffen zu werden oder sich mit sexuell übertragbaren Krankheiten zu infizieren. Denn durch die Tätigkeit in der Illegalität und den Druck, der daraus resultiert, haben sie verschlechterte Verhandlungsoptionen. Sexarbeiter*innen werden vermehrt zu Praktiken gedrängt, denen sie normalerweise nicht zustimmen würden. Dazu zählt beispielsweise der Verkehr ohne Kondom, der ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellt. Die Folge eines Sexkaufverbotes wäre, dass gerade diejenigen, die geschützt werden sollen, in gefährliche sowie prekäre Arbeitsbedingungen gezwungen werden und eine Unterstützung zu sicheren Arbeits- und Lebensbedingungen verhindert wird⁷. Durch die Verschiebung ins Verborgene würde der Zugang der Fachberatungsstellen erschwert. Dies würde es deutlich schwieriger machen, Sexarbeiter*innen über ihre Rechte und Pflichten, Gesundheitsprävention, Weiterbildungsmöglichkeiten, berufliche Umorientierung und Gesundheitsangebote zu informieren.

Gerade für arbeitsmigrantische Sexarbeiter*innen würde ein Sexkaufverbot das Risiko bergen, eine Abschiebung oder Einreiseverweigerung zu erfahren und an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden.

Es besteht auch die Gefahr, dass sich kriminelle Strukturen bilden und Erpressbarkeit, Ausbeutung sowie Gewalt verstärkt werden. Gleichzeitig sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass erlebte Gewalterfahrungen angezeigt werden. Dies zeigt sich bereits durch die coronabedingten Kontaktverbots- und Sperrbezirksverordnungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass Sexarbeit an

6 BesD (2020): Sexarbeit während Corona. Die politischen Positionen und Forderungen des Berfusverbandes, URL: [Sexarbeit während Corona: Die politischen Positionen und Forderungen des Berufsverbandes – BesD e. V. | Berufsverband Sexarbeit \(berufsverband-sexarbeit.de\)](https://berufsverband-sexarbeit.de)

7 vgl. Platt, Lucy; Grenfell, Pippa; Meiksin, Rebecca et al. (2018): Associations between sexwork laws and sexworkers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies. In: PLoS Med 15(12): e1002680, S. 1-54.

diesen Orten nicht legal ausgeübt werden kann und sich somit die Arbeitsbedingungen verschlechtern und die Vulnerabilität durch Abhängigkeitsverhältnisse sowie Ausbeutung erhöht wird.

Eine internationale wissenschaftliche Studie⁸ zeigt auf, dass Verbote weder Sexarbeit verhindern, noch negative Auswirkungen eindämmen. Da wo tatsächlich Zwang und Gewalt eine Rolle spielen, bietet ein Verbot keinen Schutz. Zudem belegt die Studie, dass durch die Einführung des „Nordischen Modells“ in Nordirland eine Zunahme von Gewalttaten, Belästigungen, Bedrohungen, das Drängen auf ungeschützten Geschlechtsverkehr und das Verweigern der Bezahlung der Dienstleistungen zu vermerken ist.

Ebenso geht aus einer qualitativen Befragung hervor, dass sexuelle Dienstleistungen weiterhin gekauft werden, die Kundschaft nur vermehrt darauf achtet, ihre Identität zu verbergen⁹. An dieser Stelle sollte deutlich werden, dass die abschreckende Wirkung eines Sexkaufverbotes in jeglicher Form in Frage zu stellen ist und sogar weitere Gefahren birgt.

Zusätzlich ist in Schweden das Profitieren von Einnahmen aus der Sexarbeit verboten. Daraus folgend hält die Bestimmung negative Folgen für die Menschen bereit, die Sexarbeitende direkt oder indirekt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen¹⁰. Dazu würden beispielsweise Vermieter*innen von sicheren Arbeitsräumen zum Zwecke der Ausübung der Prostitution zählen. Ein Sexkaufverbot verhindert die gegenseitige Unterstützung von Sexarbeitenden und fördert zusätzlich die Isolation¹¹. Dieser Umstand mündet in der Schutzlosigkeit von Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, macht sie angreifbar und bestärkt Ausgrenzungsprozesse.

Mit den Blick auf die aktuellen Entwicklungen fordern wir als Verein die Anerkennung von Sexarbeit als rechtlich und gesellschaftlich gleichwertige Arbeit, die Entstigmatisierung von Sexarbeiter*innen, Weiterbildungsangebote und niedrigschwellige Zugänge zu Beratungs- und Gesundheitsangeboten für alle Sexarbeitenden unabhängig von Ethnie, Geschlecht und Bildung. Zudem fordern wir, klar von weiteren politischen Regulierungen abzusehen und positionieren uns an dieser Stelle nochmals entschieden gegen ein Sexkaufverbot.

Sexarbeiter*innen fordern Rechte und brauchen keine Rettung. #RightsNotRescue

8 vgl. Ellison, Graham; NiDhonail, Caoimhe; Early, Early(2019): Review of the criminalization of paying for sexual services in Northern Ireland, Queens`s University, Belfast School of Law.

9 Vgl. Holmström, Skilbri (2017) : The Swedish Sex Purchase Act: Where Does it Stand?, p.89, URL: https://www.idunn.no/file/pdf/66974315/the_swedish_sex_purchase_act_where_does_it_stand.pdf

10 Bundeszentrale für politische Bildung (2013): Deutschland – Schweden. Unterschiedliche ideologische Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung, URL: <https://www.bpb.de/apuz/155371/deutschland-schweden-unterschiedliche-ideologische-hintergruende-in-der-prostitutionsgesetzgebung>

11 Vgl. Fußnote 2